

Abg. Kretschmer erfragte, aus welchem Grund seit dem Jahresbeginn 2018 eine Zunahme der Nachfrage nach Beratungen zu verzeichnen sei.

Ltd. KMD Dr. Meilicke führte aus, dass man im gesamten Jahr 2017 um die 70 Prostituierte beraten habe. Vom 01. Januar bis zum 13. Februar 2018 habe es bereits dreiundfünfzig Beratungstermine gegeben. Zurzeit kämen überwiegend deutsche Unternehmerinnen, die das Zertifikat als Qualitätssiegel in ihr Geschäftsmodell einbeziehen würden.

Abg. Eichner fragte, wer für die anfallenden Kosten aufkäme.

Ltd. KMD Dr. Meilicke erläuterte, dass es eine pauschale Anschubfinanzierung gegeben habe, für das Land Nordrhein-Westfalen seien 6,4 Millionen € vorgesehen gewesen. Dieser Betrag sei rechnerisch heruntergebrochen worden. Das Land habe beschlossen, die Kosten zu evaluieren, aber es sei schon mitgeteilt worden, dass der Betrag vermutlich gerade unter dem Schwellenwert für die Erstattung gegenüber den Kommunen liegen werde.

Abg. Haselier bat um Erläuterung bezüglich der sog. „Aliasbescheinigung“.

Ltd. KMD Dr. Meilicke verwies auf die Bundesgesetzvorlage. Die Prostituierten hätten ein Anrecht auf eine anonyme Beratung. Damit dies gewährleistet sei, könnten diese sich ein Namens-Äquivalent, bzw. die Aliasbezeichnung aussuchen.

SkB Dr. Trück brachte ein, dass es in Bezug auf den Datenschutz von den Schutzverbänden Bedenken gegeben habe. Sie erfragte, wie sich die Durchführung der Beratungen diesbezüglich entwickelt habe.

Ltd. KMD Dr. Meilicke erklärte, dass die Gesundheitsämter lediglich eine Nummer und die Dauer des Gespräches zur Abrechnung in eine Liste vermerken würden. Weder der Name noch die Inhalte der Gespräche würden archiviert. Es gebe keinerlei Hinweise auf die Identität. Somit könne auch keine Ersatzbescheinigung angefordert werden.

Die Durchführungsverordnung zum ProstSchG NRW gebe vor, dass die Leistung gebührenfrei ist. Andere Bundesländer hätten sich diesbezüglich anders entschieden.